

## Einleitung

Freiheit ist:

„...seinen eigenen Weg gehen zu können,

ohne dafür ermordet zu werden.

Viele unserer Eltern vergessen, dass wir

Menschen mit Wünschen & Hoffnungen sind.“

Leyla, 21<sup>1</sup>

Verdeutlicht durch die mediale Berichterstattung stellt sich immer wieder die Frage nach den Ursachen und Hintergründen sogenannter »Ehrenmorde«. Nach den vorwiegend in Deutschland herrschenden Wertvorstellungen und Anschauungen ist es unverständlich, wie ein Mensch von den eigenen Familienangehörigen wegen eines als Ehrverletzung aufgefassten vermeintlichen Fehlverhaltens getötet werden kann und diese Tat sodann vom sozialen Umfeld des Täters als gerechtfertigte oder gar ehrenwerte Tat angesehen werden kann.

Die Öffentlichkeit beschäftigt sich spätestens seit dem durch die Medien bekannt gewordenen »Ehrenmord« an Hatun Sürücü<sup>2</sup> Anfang 2005 mit dieser Art von Verbrechen. Hatun Sürücü bereitete in den Augen ihrer Familie Schande, weil sie „wie eine Fremde zu leben begonnen hatte“. <sup>3</sup> Ihre einzige Schuld bestand darin, dass sie „so leben [wollte] wie eine Deutsche, nämlich emanzipiert, frei und west-

---

<sup>1</sup> Dieses Zitat stammt aus einer gemeinsamen Postkartenaktion von MaDonna Mädchenkult.Ur e.V. und Terre des Femmes e.V. (vgl. MaDonna Mädchenkult.Ur e.V./Terre des Femmes e.V.).

<sup>2</sup> Die Deutsch-Kurdin Hatun Sürücü wurde am 07.02.2005 in Berlin auf offener Straße von einem ihrer Brüder erschossen. Er wurde anschließend vom Landgericht Berlin wegen Mordes zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren und drei Monaten verurteilt (vgl. LG Berlin, Az. (518) 1 Kap Js 285/05 KIs (39/05)).

<sup>3</sup> Lau (2005); vgl. auch LG Berlin, Az. (518) 1 Kap Js 285/05 KIs (39/05), Seite 8 ff.

lich“.<sup>4</sup> Seitdem erregen neue Taten und Verurteilungen Aufmerksamkeit, wie etwa die Urteilsverkündung in Hamburg im Februar 2009 zur Tötung der Deutsch-Afghanin Morsal Obeidi<sup>5</sup>, in deren Anschluss sich Tumulte im und vor dem Gerichtssaal ereigneten. Familienangehörige schrien und schlugen mit den Fäusten gegen das Sicherheitsglas im Saal. Ein Verwandter der Familie Obeidi konnte nicht verstehen, dass der Angeklagte wegen der Tötung der Schwester, „wegen so einer Kleinigkeit“<sup>6</sup>, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die Mutter von Täter und Opfer drohte, sich nach der Verkündung des Urteils aus dem Fenster zu stürzen und musste anschließend davon abgehalten werden, in suicidalen Absicht auf die Straße zu laufen.<sup>7</sup>

Bei dem Phänomen der »Ehrenmorde« handelt es sich um eine sehr komplexe und in Theorie und Praxis bislang kaum erforschte Thematik. Diese hat eine große Bedeutung für Kriminalpolitik, Justiz, Kriminologie, Psychologie und Soziologie. Nicht zuletzt deswegen muss eine fundierte Grundlage für die Intervention und Prävention dieser Straftaten geschaffen werden.

Potentielle Opfer müssen über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Gefahrenabwehr aufgeklärt werden. Potentielle Täter können möglicherweise mit entschlossener Strafverfolgung und gesellschaftlicher Ächtung von diesen Taten abgeschreckt werden. Aber auch Aufklärung über den Unwert von Tötungsdelikten, insbesondere dieser Art von Verbrechen, soll falsche Toleranz und Vorurteile verhindern.

Die Relevanz der vorliegenden empirischen Studie besteht darin, Erkenntnisse über Hintergründe, Entstehungsbedingungen und Ursachen von »Ehrenmorden« sowie deren Behandlung durch die deutsche Justiz zu gewinnen, da nur auf diese Weise eine wirkungsvolle Kriminalprävention erzielt werden kann. Denn bisher ist nicht klar, wie sich Tötungsdelikte, die einen kulturellen Hintergrund aufweisen, phänomenologisch einordnen lassen. So ist allgemein zwar von »Ehrenmorden« und »Blutrache« die Rede, ob sich solchen Etikettierungen jedoch einheitliche Phänomene zuordnen lassen oder ob noch ganz andere Fallgestaltungen

---

<sup>4</sup> Lau (2005); vgl. auch LG Berlin, Az. (518) 1 Kap Js 285/05 KIs (39/05), Seite 8 ff.

<sup>5</sup> Morsal Obeidi wurde am 15. Mai 2008 von ihrem Bruder auf einem Parkplatz in Hamburg mit 23 Messerstichen getötet (vgl. Spiegel Online (2009), Lebenslange Haft für Morsals Bruder).

<sup>6</sup> Friedrichsen (2009).

<sup>7</sup> Vgl. Spiegel Online (2009), Spektakulärer Prozess.

gen abzugrenzen sind und Tötungsdelikte aus »klassischen« Motiven wie z.B. Eifersucht und Habgier ein Geschehen dominieren oder die Motive sich überlagern, ist bislang nicht geklärt.

Zu hinterfragen ist, wer Täter und Opfer von Verbrechen zur vermeintlichen Wiederherstellung der Familienehre sind und wie sich Zusammenhänge zwischen patriarchalischen Gesellschaften, überkommenen Traditionen und familiären Gruppenkontexten darstellen. Insbesondere die Täter-Opfer-Konstellationen sowie die Charakteristika von Täter und Opfer sind von Interesse. Trifft die Vermutung zu, dass in den meisten Fällen ein weibliches Familienmitglied von ihrem Ehemann, Vater, Bruder oder einem anderen männlichen Familienmitglied getötet wird oder gibt es auch Fälle mit männlichen Opfern und weiblichen Tätern?

Welche Form von Ehre bzw. Familienehre spielt in verschiedenen Konstellationen eine Rolle? Warum kommt es zu einer extremen Zuspitzung von Konflikten, die sich in der Tötung zur Herstellung der Ehre äußern?

Die familiären und sozialen Bedingungen unter denen Täter und Opfer aufgewachsen sind, ihr Bildungsstand sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland, sind zu beleuchten.

Es ist weitgehend ungeklärt, ob der Tötungsentschluss von einem Einzeltäter selbständig oder im Rahmen eines Beschlusses des »Familienrats« gefasst wird. Wie weit gehen derartige Planungen durch einen »Familienrat« und inwieweit wird der spätere Täter möglicherweise durch diesen bestimmt? Findet gegebenenfalls wegen zu erwartender geringerer Strafhöhe bei Anwendung des Jugendstrafrechts eine vorherige Bestimmung eines jugendlichen bzw. heranwachsenden Familienmitglieds statt?

Der Fokus dieser Studie ist auch auf die Beteiligung der weiblichen Familienmitglieder gerichtet. Wie ist die Rolle der weiblichen Angehörigen (vor allem der Mütter) bei der Begehung eines »Ehrenmordes« zu verstehen? Wissen sie um die Gefährdung des Opfers und wie stehen sie dazu? Fördern sie die Taten oder versuchen sie diese zu verhindern?

In diesem Kontext interessiert das Verhalten von Familie und Freundeskreis des Täters und des Opfers im Vorfeld der Tat sowie die von ihnen unternommenen beziehungsweise unterlassenen Versuche zur Verhinderung der »Ehrenmorde« einschließlich der dahinter stehenden Motive.

Wie geht die deutsche Justiz mit diesen Tötungsdelikten um? Neben praktischen Fragen der Beweisführung und Tataufklärung ist insbesondere die rechtliche Wertung im Rahmen der Einordnung als Totschlag (§ 212 StGB) oder Mord (§ 211 StGB) mit etwaigen Strafmilderungen relevant. Dabei soll im Rahmen des Mordtatbestandes die Annahme oder Ablehnung von Mordmerkmalen, vornehmlich der »niedrigen Beweggründe«, betrachtet werden. Bei der Strafzumessung interessiert die Gewichtung der kulturellen Hintergründe im Vergleich zu individuellen Motiven der Täter.

Die vorliegende wissenschaftliche Studie beschäftigt sich mit dem Phänomen der sogenannten »Ehrenmorde« in Deutschland, wobei im empirischen Teil der Fokus auf in Hessen begangene Taten gerichtet ist. Basierend auf einer Analyse von 22 hessischen Straftaten aus den Jahren 1982 bis 2010 sowie der Akte eines als »Blutrache« bezeichneten Tötungsgeschehens soll mittels einer schwerpunktmäßig qualitativ angelegten, empirischen Untersuchung eine Phänomenbeschreibung dieser Tötungsdelikte erzielt werden. Statistische Angaben zu Häufigkeiten von in Deutschland verübten »Ehrenmorden« kann diese Studie nicht treffen. Genauso wenig beabsichtigt diese Untersuchung Verallgemeinerungen und generelle Stigmatisierungen von Migranten oder Angehörigen der angesprochenen Kulturkreise. Bei der Durchführung dieser Untersuchung soll nicht in Vergessenheit geraten, dass es sich bei »Ehrenmorden« um ein verhältnismäßig selten auftretendes Phänomen handelt, welches eine Ausnahmeerscheinung darstellt.<sup>8</sup> Zudem darf keinesfalls davon ausgegangen werden, in allen Migrantenfamilien würden Tötungsdelikte zur Wiederherstellung der Familienehre begangen oder gutgeheißen werden,<sup>9</sup> auch hier ist von Ausnahmefällen die Rede. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher immer nur auf einen sehr geringen Teil der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund.

Der erste Teil der Studie (Teil A) nimmt Bezug auf die bereits vorhandenen Erkenntnisse über »Ehrenmorde«. Auf dieser Basis wird zunächst auf die Begrifflichkeit sowie die Verbreitung von Tötungen im Namen der Ehre eingegangen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Schiffauer (2008), Seite 45.

<sup>9</sup> Vgl. Elyafi (2010), Seite 438.

Daran anschließend findet eine Betrachtung des bei diesen Taten vorherrschenden kulturellen Hintergrundes sowie der Charakteristika von Täter und Opfer einschließlich der für die Fassung des Tötungsentschlusses mitverantwortlichen Personen statt. In einem weiteren Schritt erfolgt eine Betrachtung von Tötungsdelikten, welche Ähnlichkeiten zu »Ehrenmorden« aufweisen. Neben einer phänomenologischen Darstellung von Tötungen in Paarbeziehungen, werden »Ehrenmorde« und »Blutrache«-Tötungen auf theoretischer Grundlage voneinander abgegrenzt. In einem letzten Schritt des ersten Teils wird schließlich die rechtliche Behandlung von »Ehrenmorden« in Deutschland aufgezeigt. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Berücksichtigung fremdkultureller Wertvorstellungen im Rahmen der Prüfung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe sowie der Strafzumessung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gelegt. Im zweiten Teil (Teil B) erfolgt die Darstellung der eigenen empirischen Untersuchung, welche mit der Erläuterung des Forschungsdesigns beginnt. Auf der Basis der anschließend skizzierten Fälle erfolgt sodann eine Einteilung der vorliegenden Straftaten in fünf Kategorien. In diesem Zusammenhang werden bereits erste charakteristische Merkmale von »Ehrenmorden« sowie Besonderheiten hinsichtlich der Rolle der Mutter sichtbar. Die gebildeten Kategorien werden anhand der Eigenschaften der gruppierten Fälle ausführlich beschrieben, gegeneinander abgegrenzt und schließlich unter kriminologischen Gesichtspunkten beschrieben. Unter Rückgriff auf die bereits bestehenden und im ersten Teil der Studie dargestellten Erkenntnisse werden die einzelnen Kategorien bewertet und von ähnlichen Tötungsdelikten abgegrenzt. Dabei wird sich zeigen, dass keineswegs alle der hier untersuchten Fälle tatsächlich »Ehrenmorde« sind, sondern einige andere Phänomene darstellen. Außerdem findet eine Abgrenzung zu einem »Blutrache«-Fall statt. Auf diese kriminologische Einordnung folgt eine Erläuterung der strafrechtlichen Erkenntnisse, unter Betrachtung der justiziellen Bewertung der als »Ehrenmord« klassifizierten Taten. Im Fokus stehen dabei das Motiv der Ehre sowie der kulturelle Hintergrund des Täters. Auch an dieser Stelle wird ein Rückgriff auf die im ersten Teil der Untersuchung getätigten Ausführungen vorgenommen. Der dritte und letzte Teil (Teil C) beschäftigt sich mit dem Ziel dieser Untersuchung – der Erstellung einer Phänomenbeschreibung. Zudem werden die strafrechtlichen Ergebnisse dargestellt, bevor beides unter Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsstand abschließend diskutiert wird.

# A. Theoretischer Teil

In den nachfolgenden Abschnitten werden die in Wissenschaft und Politik bereits vorhandenen Erkenntnisse sowie die vereinzelt auch in den Medien kursierenden Informationen über Tötungsdelikte zur Wiederherstellung der Familienehre dargestellt. Dabei wird der Begriff »Ehrenmord« diskutiert, Schätzungen über die Verbreitung dieser Art der Tötungsdelikte aufgezeigt sowie eine vorläufige Begriffsdefinition vorgenommen. Zudem wird der kulturelle Hintergrund einschließlich des diesen Taten zugrunde liegenden Ehrverständnisses beleuchtet. Weiter wird auf soziale Merkmale von Tätern und Opfern der »Ehrenmorde« sowie die Fassung des Tatentschlusses eingegangen. Schließlich erfolgt eine Darstellung zweier anderer Formen von Tötungsdelikten, welche Gemeinsamkeiten zu den vorliegend zu analysierenden »Ehrverbrechen« aufweisen, bevor in einem letzten Schritt auf die strafrechtliche Behandlung von »Ehrenmorden« in Deutschland, einschließlich der Frage der Berücksichtigung eines kulturellen Hintergrundes des Täters, eingegangen wird.

## 1. Begriffsproblematik und Verbreitung von »Ehrenmorden«

Der Begriff »Ehrenmord« wird im wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs weitestgehend als widersprüchlich kritisiert, da einem Mord nach deutschem Sprachempfinden nichts Ehrenhaftes abgewonnen werden kann. Durch die Verwendung des Begriffes »Ehrenmord« könnte fälschlicherweise der Eindruck erweckt werden, diesem Mord lägen möglicherweise ehrbare Motive zugrunde.<sup>10</sup> Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Der Ausdruck »Ehrenmord« resultiert vielmehr aus einer wörtlichen Übersetzung der türkischen Bezeichnung »namus<sup>11</sup> cinayeti«, die für einen »Mord im Namen einer verletzten Ehre« steht.<sup>12</sup> In der

---

<sup>10</sup> Vgl. Böhmecke (2005), Seite 5; Hoppmann (2011), Seite 95.

<sup>11</sup> Der Begriff »namus« bezeichnet die Geschlechtsehre und spielt im Rahmen der Betrachtung der verschiedenen Ehrbegriffe eine große Rolle, siehe dazu Kapitel A.3.2.1.

<sup>12</sup> Vgl. Tellenbach (2008), Seite 67, Fn.1.

türkischen Sprache findet somit eine Zusammensetzung des Begriffes der Geschlechtsehre mit dem des Mordes statt.<sup>13</sup> Der türkische Gesetzgeber, der sich dieser Problematik bewusst ist, hat sich zur Umgehung einer positiven Konnotation im Zuge der Reform des türkischen Strafrechts im Jahre 2005 für die Verwendung des Begriffs »töre cinayeti« entschieden, was ebenfalls einen »Ehrenmord« bezeichnet, wörtlich übersetzt jedoch »Mord aus Gründen der Sitten und Gebräuche« bedeutet.<sup>14</sup>

Im Rahmen einer öffentlichen Debatte wurde das Wort »Ehrenmord« auf den zweiten Platz zum Unwort des Jahres 2005 gewählt.<sup>15</sup> Außerdem wurde dieser Begriff im Jahre 2009 in den *Rechtschreibduden* aufgenommen. Danach handelt es sich um einen „Mord, der verübt wird, um jemandes Ehre, besonders die der eigenen Familie, wiederherzustellen.“<sup>16</sup> Vielfach wurde die Verwendung der Begriffe „Verbrechen im Namen der Ehre“,<sup>17</sup> „Schandemorde“ oder auch „honour crimes“ diskutiert, welche sich allerdings bislang nicht durchsetzen konnten.<sup>18</sup> Im Folgenden wird trotz der angesprochenen Kritik auf den umgangssprachlich verwendeten Begriff »Ehrenmord« zurückgegriffen, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit dieser Begriffswahl soll allerdings keinesfalls der Eindruck erweckt werden, die Taten würden aus ehrenhaften Motiven heraus begangen werden. In einem anderen Sinn verstanden, erscheint die verwendete Begrifflichkeit dennoch zur Bezeichnung dieser Taten geeignet, da sie genau das ausdrückt, was eine solche Tat kennzeichnet: Einen Mord, der aus Sicht des Täters zur Wiederherstellung der Ehre begangen wird.<sup>19</sup>

»Ehrenmorde« stellen, auch wenn sie oftmals in islamisch geprägten Ländern auftreten, kein religiöses, sondern ein soziales Phänomen dar.<sup>20</sup> Nach Angaben von Antes (2004) handelt es sich dabei um ein Delikt, welches nicht auf die isla-

<sup>13</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2010), Seite 10.

<sup>14</sup> Vgl. Tellenbach (2008), Seite 67, Fn. 1.

<sup>15</sup> Vgl. Spiegel Online (2006), Unwort des Jahres.

<sup>16</sup> Duden Online (2011).

<sup>17</sup> Die Bezeichnung »Verbrechen im Namen der Ehre« erfasst nicht nur Tötungsdelikte zur Wiederherstellung der Familienehre, also »Ehrenmorde«, sondern umfasst darüber hinaus weitere Formen von physischer und psychischer Gewalt. »Ehrenmorde« stellen dabei die stärkste dieser Gewaltformen dar und stehen häufig am Ende einer langandauernden Gewaltspirale (vgl. Papatya (2005), Seite 3; Böhmecke (2005), Seite 6).

<sup>18</sup> Vgl. Böhmecke (2005), Seite 5; Kastner (2009), Seite 145.

<sup>19</sup> Vgl. Cöster (2009), Seite 276.

<sup>20</sup> Vgl. Kizilhan (2006), Seite 67; Cöster (2009), Seite 275.

mische Welt beschränkt ist, auch wenn diese Verbrechen deutlich häufiger in islamisch geprägten Ländern vorkommen.<sup>21</sup> Vielmehr werden »Ehrenmorde«, welche die stärkste Form der Verbrechen im Namen der Ehre darstellen, weltweit begangen.<sup>22</sup> Sie kommen unter anderem in Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Ecuador, Großbritannien, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Marokko, Pakistan, Schweden, Syrien, Türkei und Uganda vor und es ist davon auszugehen, dass dieses Phänomen noch in weiteren Ländern vorzufinden ist.<sup>23</sup> In Deutschland werden Tötungsdelikte im Namen der Ehre scheinbar ausschließlich in Familien mit Migrationshintergrund begangen. Diese unterscheiden sich nicht von »Ehrenmorden« in den Heimatländern der Täter.<sup>24</sup>

Obwohl offizielle Statistiken über die Verbreitung von »Ehrenmorden« bislang weder deutschland- noch weltweit existieren, geht ein *UN-Bericht* aus dem Jahre 2000 davon aus, dass jährlich mindestens 5.000 Mädchen und Frauen in 14 Ländern zu Opfern dieser Verbrechen werden. Statistische Angaben fehlen, da diese Straftaten nicht gesondert erfasst werden und Behörden häufig keine Kenntnis vom Vorliegen eines solchen Verbrechens aufgrund fehlender Eintragungen der Opfer im Geburtenregister haben.<sup>25</sup> Neben den bekannt gewordenen und registrierten »Ehrenmorden« ist weltweit von einer enormen Dunkelziffer auszugehen.<sup>26</sup> Diese wird auf jährlich 10.000 bis 100.000 Fälle geschätzt.<sup>27</sup>

Die weltweit höchste »Ehrenmordrate« hat vermutlich Pakistan zu verzeichnen. Hier wurden im Jahre 2004 nach offiziellen Angaben über 1.200 Mädchen und Frauen im Namen der Ehre getötet, jedoch wird auch hier die Dunkelziffer um einiges höher eingeschätzt.<sup>28</sup>

In Indien werden nach offiziellen Angaben täglich ca. 19 Frauen von der Familie des Ehemannes ermordet oder in den Selbstmord getrieben. Allerdings ist eben-

---

<sup>21</sup> Vgl. Antes (2004), Seite 20 f.; Kaya (2001), Seite 16.

<sup>22</sup> Vgl. Böhmecke (2005), Seite 7; Hoppmann (2011), Seite 95.

<sup>23</sup> Vgl. Ende/Steinbach (2005), Seite 214.

<sup>24</sup> Vgl. Göhl (2004), Seite 65; Cakir-Ceylan (2010), Seite 46; Böhmecke (2004), Seite 13 f.; Elyafi (2010), Seite 438; Kastner (2009), Seite 145.

<sup>25</sup> Vgl. UN-Weltbevölkerungsbericht (2000), Seite 39, zit. nach: Böhmecke (2005), Seite 10; Kastner (2009), Seite 144; Papatya (2009), Seite 1.

<sup>26</sup> Vgl. Böhmecke (2005), Seite 3, 7; Böhmecke (2004), Seite 10.

<sup>27</sup> Vgl. Kastner (2009), Seite 144.

<sup>28</sup> Vgl. Böhmecke (2005), Seite 13.

falls von einem noch sehr viel höher liegenden Dunkelfeld auszugehen. Die Anzahl der Mitgiftmorde<sup>29</sup> in Indien wird mit bis zu 15.000 Taten pro Jahr beziffert.<sup>30</sup> Eine vom türkischen Parlament im Jahre 2005 gegründete *Kommission zur Bekämpfung der Ehren-Kriminalität und Gewalt an Frauen* analysierte alle Tötungsdelikte, die aus dem Motiv einer Ehrverletzung heraus im Zeitraum von 2000 bis 2005 in der Türkei begangen wurden.<sup>31</sup> Insgesamt wurden für den Zuständigkeitsbereich der Polizei<sup>32</sup> in diesem Zeitraum 1.091 Tötungen im Namen der Ehre registriert.<sup>33</sup> Im Verantwortungsbereich des Gendarmerie-Kommandos<sup>34</sup> wurden in der gleichen Zeit weitere 5.562 Tötungen bzw. versuchte Tötungen erfasst.<sup>35</sup> Die Kommission geht zudem davon aus, dass viele »Ehrenmorde« nicht als solche erkannt, sondern als Unfall oder Suizid bewertet werden.<sup>36</sup> In Großbritannien wurden für den Zeitraum von 1997 bis 2002 mindestens 20 Todesfälle registriert, welche im Zusammenhang mit einer verletzten Ehre stehen.<sup>37</sup> Hingegen konnte laut *Kastner (2009)* in Österreich bisweilen ausschließlich ein Tötungsdelikt als »Ehrenmord« klassifiziert werden.<sup>38</sup> Auch in Deutschland existiert bislang keine bundesweit einheitliche Statistik über die Verbreitung von »Ehrverbrechen«. Eine gesonderte Erfassung von »Ehrenmorden« in der *Polizeilichen Kriminalstatistik* findet nicht statt, weshalb keine

---

<sup>29</sup> Bei diesen hauptsächlich in Indien verbreiteten Tötungsdelikten werden Mädchen und Frauen getötet, weil die von ihren Familien gezahlte Mitgift, also die beim Verlassen des Elternhauses gezahlte Aussteuer, vom Schwiegersohn und dessen Familie als zu niedrig angesehen wird und auch nach der Hochzeit von diesen weitere finanzielle Forderungen gestellt werden, die die Familie der Braut nicht erfüllen kann, weil sie sich für die »ehrehafte« Verheiratung der Tochter bereits hoch verschuldet hat. Häufig werden die Opfer von Mitgiftmorden nach dem Ausbleiben der Geldforderung im Haushalt des Ehemannes mit brennbaren Flüssigkeiten übergossen und angezündet. Eine Rückkehr der Frau zu ihrer eigenen Familie ist aufgrund der damit eintretenden Verletzung der Familienehre ausgeschlossen, weshalb die eigene Familie oftmals eine Tötung der Braut durch die Familie des Ehemannes in Kauf nimmt, um nicht ihre Stellung in der Gesellschaft zu verlieren (Vgl. Becker (2004), Seite 51 f.; Böhmecke (2005), Seite 7).

<sup>30</sup> Vgl. Jethmalani, Rani (1995), zit. nach: Becker (2004), Seite 51.

<sup>31</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 18 f.

<sup>32</sup> Die türkische Polizei ist für die Stadtzentren und Stadtteile zuständig, vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 19.

<sup>33</sup> Vgl. T.C. Basbakanlik Kadinin Statüsü Genel Müdürlüğü (Türkische Republik, Generaldirektion für den Status der Frau im Ministerpräsidium), (2006), Seite 112, zit. nach: Cakir-Ceylan (2011), Seite 19.

<sup>34</sup> Die Gendarmerie nimmt in den außerhalb der Stadtzentren und Stadtteilen liegenden Ortschaften die Aufgaben der Polizei wahr, vgl. Gesetz über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gendarmerie, Gesetz Nr. 2803, Art. 10, [www.jandarma.gov.tr](http://www.jandarma.gov.tr), zit. nach: Cakir-Ceylan (2011), Seite 19.

<sup>35</sup> Vgl. T.C. Basbakanlik Kadinin Statüsü Genel Müdürlüğü (Türkische Republik, Generaldirektion für den Status der Frau im Ministerpräsidium), (2006), Seite 114, zit. nach: Cakir-Ceylan (2011), Seite 20.

<sup>36</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 22.

<sup>37</sup> Vgl. Parliamentary Assembly (2002), zit. nach: Böhmecke (2005), Seite 37.

<sup>38</sup> Vgl. Kastner (2009), Seite 146.

verlässlichen Angaben über das Ausmaß von »Verbrechen im Namen der Ehre« getroffen werden können.<sup>39</sup> Ferner würde sich eine Erfassung nicht nur wegen einer mangelnden Definition, sondern auch auf Grund der erläuterten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erkennung dieser Fälle problematisch gestalten.

Nach Erkenntnissen des *Bundeskriminalamtes* (2005) aus der *Bund-Länderabfrage zum Phänomenbereich Ehrenmorde in Deutschland* wurden in Deutschland von 1996 bis 2005 insgesamt 55 Delikte zur Wiederherstellung der Familienehre begangen.<sup>40</sup>

Die Studie von *Oberwittler/Kasselt* (2011), in der ebenfalls die in Deutschland im Zeitraum von 1996 bis 2005 begangenen »Ehrenmorde« in Form einer Vollerhebung ausgewertet wurden, konnte neben den in der *Bund-Länderabfrage* (2005) erhobenen Tötungsdelikten noch weitere Taten zur Wiederherstellung der Familienehre registrieren und kamen auf insgesamt 78 Fälle. *Oberwittler/Kasselt* (2011) kamen in ihrer empirischen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass jährlich ca. zwölf Tötungsdelikte, die im Zusammenhang mit einer vermeintlich verletzten Familienehre stehen, im Kenntnisbereich der Justiz begangen werden. Einbezogen sind bei diesen Fällen allerdings auch Mischformen von Tötungsdelikten sowie Grenzfälle zur »Blutrache« und solche von Partnertötungen, bei denen nach *Oberwittler/Kasselt* (2011) die Einordnung als »Ehrenmord« zweifelhaft ist.<sup>41</sup>

Die *Materialsammlung der Kriseneinrichtung Papatya* (2009) konnte für den Untersuchungszeitraum 1996 bis 2009 insgesamt 88 Fälle ausfindig machen, allerdings bezieht sich diese, anders als die *Bund-Länderabfrage*, nicht ausschließlich auf vollendete »Ehrenmorde«, sondern erfasst auch versuchte »Ehrenmorde« und im Zusammenhang mit einer Ehrverletzung begangene Körperverletzungsdelikte.<sup>42</sup>

Das *Hessische Kultusministerium* (2008) führte in der ersten Auflage der zu diesem Themenkomplex herausgegebenen *Handlungsempfehlung für Lehrkräfte* an, dass in den Jahren 2006 bis 2008 allein in Hessen 24 Mädchen und Frauen zu Opfern von Verbrechen im Namen der Ehre wurden.<sup>43</sup> In der im Jahre 2010

---

<sup>39</sup> Vgl. Böhmecke (2004), Seite 19; Elyafi (2010), Seite 433; Bundeskriminalamt (2010).

<sup>40</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2005), Seite 9.

<sup>41</sup> Vgl. Oberwittler/Kasselt (2011), Seite 167.

<sup>42</sup> Vgl. Papatya (2009), Seite 2, 6.

<sup>43</sup> Vgl. Hessisches Kultusministerium (2008), Seite 5.

veröffentlichen 2. Auflage der *Handlungsempfehlung* spricht das *Hessische Kultusministerium* von 24 Einsätzen, bei denen die hessische Polizei von Juli 2005 bis Juli 2007 einschreiten musste, weil Migrantinnen aufgrund ihres Lebensstils seitens ihrer Familien mit dem Tode bedroht, massiv misshandelt oder vergewaltigt wurden.<sup>44</sup>

Anhand des soeben erfolgten Versuchs der Bezifferung der weltweiten, deutschlandweiten und hessenweiten Verbreitung von »Ehrenmorden« wird deutlich, dass das Ausmaß ehrbedingter Tötungsdelikte noch immer nicht eindeutig bestimmt werden kann. Wie eingangs erwähnt, ist es allerdings nicht Aufgabe dieser Studie, die Verbreitung von »Ehrenmorden« in Hessen zu ermitteln.

Nach Angaben der *Polizeilichen Kriminalstatistik* wurden im Jahre 2010 insgesamt 2.218 vorsätzliche Tötungsdelikte begangen, von denen 601 vollendet wurden.<sup>45</sup> Im Bundesland Hessen waren es 2010 insgesamt 251 vorsätzliche Tötungen von denen 57 Taten vollendet wurden.<sup>46</sup> In Anbetracht der Anzahl der Tötungsdelikte in Deutschland dürfte es sich daher bei »Ehrenmorden« um ein quantitativ eher selten auftretendes Phänomen handeln.<sup>47</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. Hessisches Kultusministerium (2010), Seite 7.

<sup>45</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2010), Seite 143.

<sup>46</sup> Vgl. Hessisches Landeskriminalamt (2010), Seite 138.

<sup>47</sup> Ähnlich sehen es Oberwittler/Kasselt (2011), Seite 167; Schiffauer (2008), Seite 45. Eine ausführliche Darstellung der aus der Polizeilichen Kriminalstatistik zu entnehmenden statistischen Daten zu »Ehrenmorden« erfolgt bei Elyafi-Schulz (erscheint 2012), Seite 24 f.

### 2. Definition des Begriffes »Ehrenmord«

Die wissenschaftliche Analyse des Phänomens »Ehrenmord« setzt eine Präzisierung dieses Begriffes voraus; eine Begriffsbestimmung ist daher zwingend notwendig. Bislang existiert jedoch weder in der deutschen noch in der internationalen Rechtsprechung oder Wissenschaft eine verbindliche Definition des »Ehrenmordes«. Obwohl sich die höchstrichterliche Rechtsprechung in Deutschland seit dem Jahre 1967 mehrfach mit der rechtlichen Bewertung von Tötungsdelikten aus dem Motiv einer verletzten Familienehre, sowohl in Form von »Ehrenmorden« als auch von »Blutrache«, befasste, erfolgte in keinem der bisherigen Urteile eine Definition dieses Phänomens. In einzelnen Fällen legte der Bundesgerichtshof seinem Urteil zwar die Feststellung zugrunde, die Ehre des Täters bzw. die Familienehre sei verletzt, eine Erläuterung des Inhalts und der Bedeutung der Ehre oder unter welchen Voraussetzungen ein »Ehrenmord« vorliegt, erfolgte jedoch nicht.<sup>48</sup>

Es ist daher zunächst zu klären, was genau unter diesem Begriff zu verstehen ist, da nur so eine differenzierte Betrachtung von »Ehrenmorden« und anderen Formen von Tötungsdelikten erfolgen kann. Für eine differenzierte Betrachtung von »Ehrenmorden« ist es von entscheidender Bedeutung, dass die zu verwendende Definition nicht zu eng gefasst ist und damit mögliche untersuchungsrelevante Tötungsdelikte ausschließt. Sie darf aber auch nicht zu weit gefasst sein, sodass eine Abgrenzung zu Tötungsdelikten aus anderen Motiven nicht möglich wäre.<sup>49</sup>

*Oberwittler/Kasselt (2011)* versuchten dieser Begriffsproblematik dadurch Rechnung zu tragen, dass sie ihrer Untersuchung der in Deutschland erfolgten »Ehrenmorde« die folgende Arbeitshypothese zugrunde legten:

*„Ehrenmorde sind vorsätzlich begangene versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen. Die Verletzung der Ehre erfolgt durch einen wahrgenommenen Verstoß*

---

<sup>48</sup> Zur rechtlichen Behandlung von »Ehrenmorden« in Deutschland siehe Kapitel A.6.

<sup>49</sup> Vgl. *Oberwittler/Kasselt (2011)*, Seite 22.

einer Frau gegen auf die weibliche Sexualität bezogene Verhaltensnormen.<sup>50</sup>

Diese Arbeitshypothese ist trotz der geschlechtsspezifischen Bestimmung von Tätern und Opfern insofern weit genug, als dass sie auch die Möglichkeit der Tatbegehung durch weibliche Täter an männlichen Opfern umfasst. Innerhalb dieser Begriffsbestimmung findet jedoch eine denkbare Hervorrufung des Tatent schlusses durch Familienmitglieder von Tätern und/oder Opfern keine Berücksichtigung. Außerdem bezieht sie sich ausschließlich auf Tötungsdelikte, die im Kontext von patriarchalisch strukturierten Familienverbänden verübt werden.

Auch in der deutschen Literatur wurden vermehrt Versuche unternommen, diese spezielle Form der Tötungsdelikte zu definieren. *Erbil (2008)* beispielsweise beschreibt einen »Ehrenmord« als „die Tötung eines Familienmitglieds und/oder einer dritten Person, mit dem/mit der das Familienmitglied in einer für die Familie unakzeptablen Weise in Verbindung steht.“<sup>51</sup> Anlass der Tat ist dabei eine vom Opfer begangene Handlung, welche vom sozialen Umfeld des Täters als Ehrverletzung aufgefasst wird. Eine Tötungshandlung erfolgt in diesem Kontext zur Wiederherstellung der Familienehre.<sup>52</sup>

Die von *Erbil (2008)* vorgenommene Begriffsbestimmung geht zunächst sehr genau auf die möglichen Opfer dieser Taten ein und formuliert diese geschlechtsneutral. Auch die zu einem Ehrverlust führende Handlung des Opfers wird mit einbezogen. Hingegen bleiben die den Tatentschluss fassenden Beteiligten sowie möglicherweise an der konkreten Tathandlung beteiligte Personen außer Betracht.

Die türkische Rechtsanwältin und Wissenschaftlerin *Yirmibesoglu (2007)* beschreibt »Ehrenmorde« folgendermaßen: Weibliche Familienangehörige verhalten sich den geltenden Sitten und Gebräuchen ihrer Familie und ihres sozialen Umfeldes zuwider, wodurch sie das Ansehen der Familie beeinträchtigen. Unter Berufung auf die Schande, welche der Mann oder die Familie auf Grund dieses Verhaltens erfahren hat, findet durch Beschluss des »Familienrates« oder individuelle Entscheidung eines männlichen Familienangehörigen eine Tötung der

---

<sup>50</sup> Oberwittler/Kasselt (2011), Seite 23.

<sup>51</sup> Erbil (2008), Seite 170.

<sup>52</sup> Vgl. Erbil (2008), Seite 170 f.

weiblichen Angehörigen statt.<sup>53</sup> Im Vergleich zu der vorherigen Definition geht die von *Yirmibesoglu (2007)* vorgenommene Begriffsbestimmung differenzierter auf einzelne Aspekte ein, indem sie beispielsweise die Beschlussfassung durch einen Einzelnen oder einen »Familienrat« mit einbezieht. Sie erscheint jedoch durch die Beschränkung der Opfer auf das weibliche Geschlecht als einseitig, da auch die Tötung von männlichen Personen im Rahmen eines »Ehrenmordes« als denkbar erscheint. Außerdem bezieht sich die Definition ausschließlich auf männliche Täter, womit eine Täterschaft durch Frauen von vornherein negiert wird.

Mangels einer allgemeinverbindlichen Definition des Begriffes »Ehrenmord« hat das *Bundeskriminalamt* als Grundlage für seine im Jahre 2005 durchgeführte *Bund-Länderabfrage zum Phänomenbereich „Ehrenmord in Deutschland“* eine Arbeitshypothese aufgestellt. Danach handelt es sich bei »Ehrenmorden« „um Tötungsdelikte, die aus vermeintlich kultureller Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbandes verübt werden, um der Familienehre gerecht zu werden.“<sup>54</sup> Die vom *Bundeskriminalamt (2005)* aufgestellte Begriffsbestimmung lässt zwar keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Täter und Opfer von Ehrenverbrechen zu, jedoch werden hinsichtlich dieses Merkmals auch keine Einschränkungen vorgenommen. Auch eine Einengung bezüglich der den Tatentschluss fassenden Personen erfolgt nicht.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Studie, die die Erstellung einer Phänomenbeschreibung verfolgt, erscheint zunächst eine weitgefasste Definition vorzugswürdig. Da es Ziel dieser Studie ist, anhand vorliegender Daten das Phänomen der »Ehrenmorde« zu beschreiben, soll zunächst auf eine einschränkende Definition, wie sie die türkische Wissenschaftlerin *Yirmibesoglu (2007)* vorschlägt, verzichtet werden. Vielmehr soll der Möglichkeit, dass diese Taten auch an männlichen Opfern oder von weiblichen Tätern begangen werden können, Raum gelassen werden. Auch die Definitionen von *Erbil (2008)* und *Oberwittler/Kasselt (2011)* können diesem Vorhaben nicht gerecht werden, da sie die Einflussnahme weiterer Familienmitglieder sowie die gemeinschaftliche

---

<sup>53</sup> Vgl. *Yirmibesoglu, (2007)* zit. nach: *Cakir-Ceylan (2011)*, Seite 14.

<sup>54</sup> Vgl. *Bundeskriminalamt (2005)*, Seite 3.

Tatbegehung durch mehrere Familienmitglieder außer Acht lassen. Die Definition von Oberwittler/Kasselt (2011) nimmt zudem von Anfang an eine Einengung auf Tötungsdelikte, die innerhalb von patriarchalisch strukturierten Familienverbänden verübt werden vor, wodurch möglicherweise ein für die Phänomenbeschreibung maßgebliches Kriterium vorweggenommen werden könnte. Aus diesem Grund soll die Begriffsbestimmung und Arbeitshypothese des *Bundeskriminalamtes* (2005) in dieser Untersuchung als vorläufige Definition dienen.<sup>55</sup>

### 3. Kultureller Hintergrund von »Ehrenmorden«

Um Tötungsdelikte zur Wiederherstellung der Familienehre analysieren zu können, gebietet sich zwingend eine Betrachtung des kulturellen Hintergrundes dieser Taten. Die in Deutschland begangenen »Ehrverbrechen« unterscheiden sich nach Göhl (2004) in ihrer Erscheinung kaum von den in den Herkunftsländern der Täter begangenen Taten. Dies ist möglicherweise auf Beobachtungen zurückzuführen, wonach Migrantenfamilien ihre Traditionen und Wertvorstellungen aus dem Herkunftsland mitbringen und im Migrationsland vehement verteidigen.<sup>56</sup> Migrantenfamilien verhalten sich in der neuen Umgehung häufig sehr viel konservativer als zuvor im Heimatland, um sich von der Mehrheitsgesellschaft des Aufenthaltslandes abzugrenzen.<sup>57</sup>

Es stellt sich die Frage, worauf diese im Zusammenhang mit »Ehrenmorden« stehenden Traditionen basieren und welchen Inhalt sie in diesem Kontext aufweisen. Tötungsdelikte zur Wiederherstellung der Ehre werden in Deutschland scheinbar ausschließlich in Familien mit Migrationshintergrund begangen.<sup>58</sup> »Ehrenmorde«, als Eskalation eines innerfamiliären Konfliktes, sind möglicherweise ein Phänomen, welches überwiegend in traditionellen, patriarchalisch strukturierten Familien und Gesellschaften auftritt. Sie weisen ein differenziertes, facetten-

---

<sup>55</sup> Im Rahmen der abschließenden Bewertung wird zu klären sein, ob sich diese Arbeitshypothese als endgültige Definition eignet. Siehe dazu Kapitel C.3.

<sup>56</sup> Vgl. Göhl (2004), Seite 65.

<sup>57</sup> Vgl. Celebi (2008), Seite 17.

<sup>58</sup> Vgl. Göhl (2004), Seite 65; Oberwittler/Kasselt (2011), Seite 166. Wodurch jedoch, wie in der Einleitung hingewiesen, nicht zum Ausdruck gebracht werden soll, dass in allen Migrantenfamilien ehrmotivierte Gewalt vorherrscht. Es handelt sich vielmehr um einen äußerst geringen Teil von Familien, in denen »Ehrenmorde« begangen werden. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die folgenden Ausführungen ausschließlich auf eine Betrachtung dieses geringen Teils abzielen und nicht auf die Mehrzahl der in Deutschland lebenden Migranten.

reiches Bild auf, dem jedoch stets ein patriarchalisch-archaisches Verständnis der männlichen Ehre zugrunde liegt.<sup>59</sup> Im nächsten Abschnitt sollen daher diese Familienstrukturen betrachtet werden. Anschließend wird auf den Begriff »Ehre«, dem bei diesen Taten eine zentrale Bedeutung zukommt, Bezug genommen.

#### 3.1 Charakteristik patriarchalischer Familienstrukturen<sup>60</sup>

»Ehrenmorde« scheinen, wie soeben erwähnt, hauptsächlich in patriarchalisch strukturierten Familien aufzutreten. Um diese Art der Tötungsdelikte als Ganzes erfassen zu können, bedarf es daher einer Beleuchtung der bei diesen Taten im Hintergrund stehenden Familienstrukturen sowie des sozialen Umfeldes der Familien.

Der Begriff »Patriarchat« bedeutet nach Angaben von Baumeister (2007) wörtlich übersetzt »Väterherrschaft«.<sup>61</sup> Patriarchalische Gesellschaften sind durch eine absolute Machtausübung der Männer gekennzeichnet. Meist lassen sich diese Gesellschaften durch die traditionell begründete Herrschaft des ältesten männlichen Familienmitgliedes charakterisieren.<sup>62</sup> Das älteste männliche Familienmitglied hat oftmals automatisch diese dominante Position inne und erlangt eine mit dem Alter zunehmende Verehrung.<sup>63</sup> Nach diesem Prinzip ist der gesamte Familienverband hierarchisch strukturiert. Die Reihenfolge, nach welcher die jüngeren Familienmitglieder den älteren Respekt und Gehorsam zu zollen haben, wird von jedem Mitglied anerkannt und keineswegs in Frage gestellt.<sup>64</sup> Sofern das männliche Familienoberhaupt Brüder hat, nehmen diese die nächst höhere Stellung innerhalb des Familiensystems ein, anderenfalls steht diese Position den Söhnen zu. Unter den Söhnen bestimmt sich die Rangfolge ebenfalls nach dem Alter. Erst nach den männlichen Nachkommen der Söhne folgen schließlich alle weiblichen Familienmitglieder. Hierin wird die immanent zweitrangige Stellung der Frauen und Mädchen innerhalb dieser Gesellschaft in besonderer Weise deut-

---

<sup>59</sup> Vgl. Böhmecke (2005), Seite 4, 6; Dietz (2006), Seite 1385.

<sup>60</sup> Auch hier ist anzumerken, dass die folgende Struktur nicht zwangsläufig in allen Familien und nicht in der dargestellten absoluten Form vorliegen muss, sondern durchaus Abstufungen denkbar sind.

<sup>61</sup> Vgl. Baumeister (2007), Seite 27; siehe auch Duden (2011).

<sup>62</sup> Vgl. Baumeister (2007), Seite 26 f.

<sup>63</sup> Vgl. Kaser (1995), Seite 345.

<sup>64</sup> Vgl. Baumeister (2007), Seite 27; Kaser (1995), Seite 61.

lich. Die weiblichen Familienmitglieder müssen sich vollständig der Autorität des Mannes unterwerfen. Männlicher Nachwuchs wird ferner den weiblichen Nachkommen vorgezogen, da nur so der Fortbestand des Familienstammes gesichert ist und der Schutz der Familie sowie die Versorgung der Eltern im Alter gewährleistet wird.<sup>65</sup>

Die Rangfolge unter den weiblichen Familienangehörigen bestimmt sich ebenfalls nach dem Alter.<sup>66</sup> Das Ansehen einer Frau ist zudem an der Anzahl der von ihr geborenen männlichen Nachkommen zu messen. Damit die Frau durch Ehebruch kein fremdes Blut in die Familie bringen kann, befindet sie sich unter ständiger Kontrolle durch männliche Angehörige. Dies ändert sich erst mit Eintritt der altersbedingten Unfruchtbarkeit der Frau.<sup>67</sup>

Gleichwohl besteht in patriarchalischen Gesellschaften eine besonders enge Beziehung zwischen Mutter und Sohn. Obgleich die Erziehung der Söhne den Vätern gebührt, gilt die Mutter als wichtigste Bezugsperson, die selbst bei unerbittlicher Härte des Vaters, dem Sohn Zuneigung schenkt.<sup>68</sup>

Die Männer verbringen ihre Freizeit gewöhnlich, unter Einhaltung der Geschlechtertrennung, unter sich.<sup>69</sup> Während die Stellung der Männer innerhalb der Familie absolut hierarchisch gegliedert ist, kann das Verhältnis zwischen Männern außerhalb der Familie grundsätzlich als ebenbürtig bezeichnet werden.<sup>70</sup> Meist besuchen sie »Männerinseln«, bei denen es sich um Cafés handelt, die fast ausschließlich von Männern ihres Kulturkreises besucht werden. Selbst eine Immigration ändert an dieser Verhaltensweise nichts. Cafés werden von Männern besonders gerne besucht, um einen im häuslichen Bereich zwangsläufig erfolgenden Kontakt mit den Frauen zu vermeiden. Eine ständige Begegnung mit Frauen widerspricht den Traditionen und ist zudem äußerst konflikträftig. Außerdem werden durch den Aufenthalt in »Männerinseln« Versuchungssituationen verringert und es kann weniger zu missverständlichen Verhaltensweisen kommen, was

---

<sup>65</sup> Vgl. Baumeister (2007), Seite 28.

<sup>66</sup> Vgl. Straube (1987) zit. nach: Baumeister (2007), Seite 28.

<sup>67</sup> Vgl. Baumeister (2007), Seite 28.

<sup>68</sup> Vgl. Baumeister (2007), Seite 62.

<sup>69</sup> Vgl. Schirmacher (2009), Seite 21 f.

<sup>70</sup> Vgl. Schiffauer (1983), Seite 70.

nicht zuletzt auch im Interesse der Frauen ist, die zwingend Zurückhaltung üben müssen.<sup>71</sup>

Innerhalb des Familienverbandes gilt zudem das Prinzip der bedingungslosen Solidarität.<sup>72</sup> Es gilt, die Familienangehörigen zu verteidigen, selbst wenn diese objektiv betrachtet im Unrecht sind.<sup>73</sup> Die elterliche Erziehung der Kinder in Form der Vermittlung absoluten Respekts gegenüber den Älteren verfolgt das Ziel des Handelns für die Gruppe und dem Ausdruck der Geschlossenheit nach außen hin. Auf dem Prinzip der absoluten Solidarität begründet, versteht es sich für die gesamte Familie von selbst, den Täter eines Verbrechens im Namen der Ehre, auch wenn dieser dadurch objektiv betrachtet größtes Unrecht auf sich geladen hat, zu unterstützen und die Konsequenzen gemeinsam zu tragen.<sup>74</sup>

Zudem herrscht in traditionell patriarchalischen Gesellschaften typischerweise eine klare geschlechtsspezifische Rollenzuweisung.<sup>75</sup> Während Frauen ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter gerecht werden müssen sowie die Pflicht haben, sich in sexueller Zurückhaltung zu üben, haben Männer in der Rolle des Familienoberhauptes die Pflicht, ihre Familienangehörigen zu beschützen und deren Lebensunterhalt zu gewährleisten. Das Oberhaupt hat außerdem für ein normgerechtes Verhalten der Familie nach außen zu sorgen und die Keuschheit der weiblichen Familienangehörigen zu hüten. Es muss die Ehre der gesamten Familie verteidigen und notfalls mit Gewalt wiederherstellen.<sup>76</sup>

Auf diesen Rollenzuschreibungen und geschlechtsspezifischen Pflichten basiert auch die Erziehung der Nachkommen. Türkische Jugendliche beispielsweise sollen daher schon frühzeitig ein dominierendes und selbstbewusstes Auftreten verinnerlichen und werden zu körperlicher und geistiger Stärke erzogen.<sup>77</sup> Im engen Zusammenhang mit der Einhaltung der geschlechtsspezifischen Rollen steht auch der in patriarchalischen Gesellschaften herrschende Ehrenkodex, welcher im nächsten Abschnitt erläutert werden soll.

---

<sup>71</sup> Vgl. Schirmacher (2009), Seite 21 f.

<sup>72</sup> Vgl. Schiffauer (1983), Seite 43, 89.

<sup>73</sup> Vgl. Schiffauer (1983), Seite 26.

<sup>74</sup> Vgl. Baumeister (2007), Seite 29.

<sup>75</sup> Vgl. Kaya (2001), Seite 15; Böhmecke (2004), Seite 4.

<sup>76</sup> Vgl. Kaya (2001), Seite 14 f.; Hoppmann (2011), Seite 98.

<sup>77</sup> Vgl. Toprak (2000), Seite 174.

### **3.2 Das Ehrverständnis**

Wie bereits kurz erwähnt, hat die »Ehre« bei den Tätern von »Ehrenmorden«, ihren Familienangehörigen und oftmals auch ihrem sozialen Umfeld eine besonders herausragende Stellung inne. Den Ausgangspunkt eines »Ehrenmordes« in traditionell patriarchalischen Gesellschaften bildet ein archaisches Verständnis der männlichen Ehre.<sup>78</sup>

Ehre ist der Wertigkeit nach im Zweifel über den Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit angesiedelt.<sup>79</sup> Häufig ist es nach Ansicht der Täter oder ihres sozialen Umfeldes daher besser zu sterben, als ohne Ehre zu leben.<sup>80</sup> Ehre ist, beispielsweise im türkischen Kulturkreis, immer in einem Traditionsgefüge zu sehen. Von türkischen Kriminologen wird Ehre als Wert definiert, „der bedingt durch die Traditionen und Bräuche die strengen Regeln des Sexualverhaltens betrifft.“<sup>81</sup> Auf Grundlage der Tradition definiert die Gesellschaft, was als tugendhaft und normgerecht zu betrachten ist, aber auch was einen Normverstoß darstellt und dadurch die Ehre der Familie beschmutzt.<sup>82</sup> Allerdings hat Ehre in diesem Sinne nicht für jedermann gleichermaßen Bedeutung. Auch der Umgang mit einer Ehrverletzung kann sehr stark variieren und wird von Faktoren, wie Bildung, religiöser Einstellung, familiärer Situation oder dem gesellschaftlichen Druck des sozialen Umfeldes beeinflusst.<sup>83</sup> Besonders stark ausgeprägt ist das Ehrkonzept beispielsweise in ländlichen und wirtschaftsschwachen Gebieten. Ehre ist, unter anderem im türkischen Kulturkreis, ein besonders zu schützender und zu bewahrender Wert, mit dessen Verlust zugleich auch die Grundlage für die Existenzberechtigung verloren geht.<sup>84</sup>

In der deutschen Gesellschaft besteht dieses Ehrverständnis – wenn überhaupt – in Familien mit Migrationshintergrund, weshalb die hier zur Rede stehenden Taten zur Wiederherstellung der Ehre oftmals auf großes Unverständnis innerhalb der Mehrheitsgesellschaft stoßen. Mit Ende des Zweiten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren verlor der Begriff Ehre in Deutschland zunehmend an Bedeu-

---

<sup>78</sup> Vgl. Dietz (2006), Seite 1385.

<sup>79</sup> Vgl. Schirmacher (2009), Seite 13.

<sup>80</sup> Vgl. Schiffauer (2008), Seite 26; Böhmecke (2004), Seite 93; Schirmacher (2009), Seite 18.

<sup>81</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2010), Seite 427.

<sup>82</sup> Vgl. Schiffauer (1983), Seite 26. Eine Erläuterung, durch welche Handlungen die Ehre verletzt werden kann, erfolgt in Kapitel A.3.2.2.

<sup>83</sup> Vgl. Kaya (2001), Seite 13.

<sup>84</sup> Vgl. Beauftragte der Bundesregierung (2005), Seite 301.

tung.<sup>85</sup> Das Vorliegen einer »Familienehre« wird gegenwärtig in der Bundesrepublik häufig mit der Begründung verneint, es fehle zum einen mangels »Familieneroberhaupt« an einer einheitlichen Willensbildung und zum anderen sei auch eine »Familienschande« nicht mehr vorstellbar.<sup>86</sup> Dennoch scheint der Begriff Ehre ubiquitär aufzutreten und viele Bedeutungen zu haben.<sup>87</sup> So ist in den Medien nicht nur im Bereich des Sports, sondern auch in der Politik, bei Wahlen oder auch bei Auseinandersetzungen auf der Straße und bei Gerichtsprozessen, die sich gegenständlich mit Beleidigungsdelikten befassen, die Rede von Ehre. Aber auch positive Meldungen über Ehrungen von Sportlern, Künstlern und engagierten Bürgern weisen einen Bezug zur Ehre auf. Gleichwohl hat das Wort der Ehre im zwischenmenschlichen Bereich – mit Ausnahme der Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches – immer mehr an Bedeutung verloren.<sup>88</sup>

Der folgende Abschnitt wird sich deshalb mit den Fragen beschäftigen, was genau unter Ehre im Kontext von »Ehrenmorden« zu verstehen ist, welche unterschiedlichen Formen von Ehre es gibt und wie dieses Ehrverständnis zu demjenigen der hiesigen Werteordnung steht.

#### 3.2.1 Die verschiedenen Ehrbegriffe

„Wertewandel, Pluralisierung der Gesellschaft und Immigration haben dazu geführt, dass auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland heute ganz unterschiedliche Ehrvorstellungen anzutreffen sind.“<sup>89</sup> Bei dem Wort Ehre handelt es sich um einen für Deutsche, insbesondere der jüngeren Generation, schwer fassbaren Begriff. Fragt man Freunde, Bekannte oder Verwandte nach einer aktuellen Bedeutung dieses Wertes, so erhält man selten eine Antwort. Die Definition dieses Begriffes birgt Schwierigkeiten in sich und ist vielfach von Unsicherheiten geprägt.<sup>90</sup> Denkt man über diese Begrifflichkeit nach, so gelangen häufig Stichworte wie „Mittelalter, Duelle, Blutrache, Messerstechereien und Schlägerei-

---

<sup>85</sup> Vgl. Speitkamp (2010), Seite 11; Tellenbach (2007a), Seite 728 f.

<sup>86</sup> Vgl. Geppert (1983), Seite 538; Speitkamp (2010), Seite 13.

<sup>87</sup> Siehe dazu ausführlicher LK-Hilgendorf (2010), vor § 185, Rn. 3.

<sup>88</sup> Vgl. Speitkamp (2010), Seite 13 f.; zur Bedeutung des Ehrbegriffes im deutschen Strafrecht siehe Kapitel A.3.2.1.

<sup>89</sup> LK-Hilgendorf (2010), vor § 185, Rn. 38.

<sup>90</sup> Vgl. Weinrich (2008), Seite 43.

en“<sup>91</sup> in das Bewusstsein. Die Enzyklopädie *Brockhaus* definiert Ehre als „durch Worte und Handlungen bekundete Achtung gegenüber einer Person“ und „Ansehensein aufgrund einer geschätzten Tugend.“<sup>92</sup> Im *Duden* wird Ehre mit „Ansehen aufgrund offenbaren oder vorausgesetzten (besonders sittlichen) Wertes“ aber auch mit „Wertschätzung durch andere Menschen“ beschrieben.<sup>93</sup> Ehre steht damit nach hiesigem Verständnis im Zusammenhang mit Stolz, Anerkennung, Prestige und Achtung durch andere. Zudem verschafft sie einer Person einen positiven Status in der Gesellschaft.<sup>94</sup>

Strafrechtlich geschützt wird die Ehre in Deutschland in den §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches. Der Begriff der Ehrverletzung ist jedoch mit dem strafrechtlichen Begriff der Beleidigung nicht völlig deckungsgleich.<sup>95</sup> Zudem wird diskutiert, was unter dem Begriff der Ehre im strafrechtlichen Sinne zu verstehen ist. Laut *Tellenbach (2007a)* wurden bereits über 60 Versuche unternommen den Begriff der Ehre zu definieren.<sup>96</sup> Ob es sich dabei um einen inneren Wert, vergleichbar mit dem der Menschenwürde handelt, der nicht durch äußere Einflüsse beeinträchtigt werden kann oder ob Ehre, bestehend aus dem Ruf und dem Ehrgefühl einer Person, durch Einwirkungen von außen beschmutzt werden kann, ist umstritten.<sup>97</sup>

Obgleich die Bedeutung von Ehre in der Strafrechtslehre umstritten ist, gibt es in der deutschen Sprache lediglich einen Ehrbegriff, der allerdings unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten zulässt. Anders ist dies im türkischen Sprachgebrauch<sup>98</sup>, in welchem mehrere Ehrbegriffe mit teils inhaltlich unterschiedlichen Bedeutungen verwendet werden. Die im türkischen Alltag vorwiegend verwendete

---

<sup>91</sup> Kaya (2001), Seite 12.

<sup>92</sup> Brockhaus (2001), Seite 126.

<sup>93</sup> Duden (2011), <http://www.duden.de/zitieren/10043513/2.1>.

<sup>94</sup> Vgl. Speitkamp (2010), Seite 17.

<sup>95</sup> Vgl. LK-Hilgendorf (2010), vor § 185, Rn. 1.

<sup>96</sup> Vgl. Tellenbach (2007a), Seite 732.

<sup>97</sup> Vgl. Tellenbach (2007a), Seite 732. Für eine Darstellung zum Meinungsstand der verschiedenen Ehrbegriffe im deutschen Strafrecht vgl. auch Cakir-Ceylan (2011), Seite 222 ff., Winter (2007), Seite 101 ff.; LK-Hilgendorf (2010), vor § 185, Rn. 4 ff.

<sup>98</sup> An dieser Stelle wird auf die türkischen Ehrbegriffe zurückgegriffen, da Migranten mit türkischer Staatsangehörigkeit den größten Anteil der Migranten in Deutschland bilden (vgl. Statistisches Bundesamt (2010), *Ausländische Bevölkerung*). Zudem weisen die Migranten mit türkischen Wurzeln in der dieser Studie zugrunde liegenden Datenbasis die stärkste Gruppe auf (vgl. dazu Kapitel B.1.2).

ten Begriffe lauten: »namus«<sup>99</sup>, »onur« und »seref«.<sup>100</sup> Häufig werden zudem die türkischen Worte »irz«<sup>101</sup> und »saygi«<sup>102</sup> als weitere Ehrbegriffe angeführt. Durch diese Ehrbegriffe werden Werte vermittelt, welche für das traditionelle Rollenverständnis von Mann und Frau sowie das Verhalten des Einzelnen in der Gesellschaft von Bedeutung sind.<sup>103</sup>

Dem Begriff »namus« kommt in der türkischen Gesellschaft die größte Bedeutung zu und diese Form der Ehre spielt auch im Zusammenhang mit »Ehrenmorden« eine zentrale Rolle.<sup>104</sup>

Übersetzt bedeutet »namus« „Unbescholtenheit, Keuschheit und Anstand“. <sup>105</sup> Das Wort »namus« stammt von dem griechischen Wort »nomos« ab, welches mit „Gesetz“ übersetzt wird.<sup>106</sup> Eine Erläuterung dieses Begriffes findet meist im Zusammenhang mit der Geschlechtsehre statt.<sup>107</sup>

Die beiden anderen Ehrbegriffe »onur« und »seref« sind mit dem in Deutschland herrschenden Ehrverständnis vergleichbar und beziehen sich auf gesellschaftliches Ansehen und persönliche Wertschätzung.<sup>108</sup> Eine Ehre, die sich auf das Sexualverhalten der weiblichen Familienmitglieder bezieht, ist den deutschen

---

<sup>99</sup> Im arabisch Sprachgebrauch steht dafür der Begriff »ird«, der sich ebenso wie »namus« auf das sexuelle Verhalten der weiblichen Familienmitglieder bezieht (vgl. Oberwittler/Kasselt (2011), Seite 16; Antes (2004), Seite 18; Schirmmacher (2009), Seite 13; Burmeister, (2011), Seite 31).

<sup>100</sup> Im Arabischen wird diese Form der Ehre als »sharaf« bezeichnet (vgl. Oberwittler/Kasselt (2011), Seite 16).

<sup>101</sup> Dieser Begriff bezieht sich vor allem auf das Verhalten der weiblichen Familienmitglieder und drückt Keuschheit und Unbeflecktheit einer Person aus (vgl. Kaya (2001), Seite 12 f.).

<sup>102</sup> Der Begriff »saygi« bezieht sich auf die Achtung, die die jüngeren den älteren Personen entgegenbringen (vgl. Schirmmacher (2009), Seite 13; Elyafi-Schulz (erscheint 2012), Seite 65 f.).

<sup>103</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 5; Böhmecke (2004), Seite 11; Schirmmacher (2009), Seite 13.

<sup>104</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 5; Cakir-Ceylan (2010), Seite 427.

<sup>105</sup> Kiygi (1997), S. 572, zit. nach: Cakir-Ceylan (2010), Seite 427; Cakir-Ceylan (2011), Seite 5.

<sup>106</sup> Vgl. Tellenbach (2007), Seite 623, Fn. 1; Yirmibesoglu (2007), Seite 73, zit. nach: Cakir-Ceylan (2011), Seite 5.

<sup>107</sup> Vgl. Luopajaervi (2003), Seite 10; Kaya (2001), Seite 12.

<sup>108</sup> In der abendländischen Kultur (Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Spanien und Portugal) wird ein Mensch, unabhängig seines Geschlechtes, auf Grund von positiven Charaktereigenschaften, wie beispielsweise Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Fleiß, als ehrbar angesehen. Eine Person besitzt Ehre, sofern das Gesamtbild als positiv erscheint, selbst kleinere Fehlritte können daran in der Regel nichts ändern. Kommt dem Fehlverhalten jedoch eine größere Bedeutung zu, so kann daraus schließlich ein Ehrverlust resultieren. Eine Ehrverletzung kann demnach in jeder Handlung gesehen werden, die geeignet ist, die Integrität der jeweiligen Personen in ihren eigenen Augen oder nach Ansicht von Dritten zu berühren (vgl. Baumeister (2007), Seite 47). Im Gegensatz zu dem Verständnis in der Türkei sowie im Vorderen Orient und der arabischen Welt handelt es sich in Deutschland bei Ehre um ein individuelles Rechtsgut, welches fest mit dem sozialen Achtungsanspruch und der persönlichen Würde verbunden ist und durch die deutsche Rechtsordnung geschützt wird (vgl. LK-Hilgendorf (2010) vor § 185 Rn. 4 ff.).

Wertvorstellungen hingegen völlig fremd.<sup>109</sup> Zudem wird in Deutschland eine Familienehre, wie sie im Zusammenhang mit »Ehrenmorden« von entscheidender Bedeutung ist, nicht über die §§ 185 ff. des Strafgesetzbuches geschützt.<sup>110</sup> Der Gesetzgeber hat diese nicht als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut anerkannt.<sup>111</sup>

Anders als »namus« stehen »onur« und »seref« nicht im Zusammenhang mit einer sexuellen Komponente, sondern vielmehr mit einer allgemeinen Wertschätzung. Außerdem handelt es sich bei diesen beiden Begriffen, im Gegensatz zu »namus«, nicht um ein kollektives Gut, sondern um eine persönliche bzw. individuelle Ehre.<sup>112</sup>

Eine einzelne Person erhält »seref« und »onur« durch besondere Leistungen, Tugenden oder Verdienste, beispielsweise im sozialen Bereich, aber auch durch Großzügigkeit, was unter anderem durch eine große Anzahl an Schuldnern zum Ausdruck kommen kann.<sup>113</sup>

Dies bedeutet, dass eine Person »seref« oder »onur« im Gegensatz zu »namus« nicht von Geburt an besitzt, sondern sich erst durch ehrbares Verhalten oder ehrbare Handlungen verdienen muss. Gleichsam können die beiden Ehrformen »seref« und »onur« aber auch durch negatives Verhalten verloren gehen.<sup>114</sup>

Auch im deutschen Kulturkreis ist es so, dass ein Mensch zwar spätestens mit der Geburt Menschenwürde besitzt, ihm aber erst durch soziale Interaktion Ehre zuteilwird.<sup>115</sup> Unabhängig von den Beleidigungsdelikten des Strafgesetzbuches, müsse nach *Speitkamp* (2010) die in Deutschland einschlägige Ehre also in der Öffentlichkeit erst verdient werden, beispielsweise durch tugendhaftes Verhalten.<sup>116</sup>

»Namus« bezeichnet die Geschlechtsehre, welche sich für den Mann über die sexuelle Keuschheit und Zurückhaltung der Frau definiert. Dies bedeutet, die Ehre der Frauen ist eng mit ihrer Sexualität, insbesondere ihrer sexuellen Rein-

---

<sup>109</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2010), Seite 226, 427.

<sup>110</sup> Vgl. LK- Hilgendorf (2010), vor § 185, Rn. 33; Winter (2007), Seite 118, siehe dazu ausführlicher Cakir-Ceylan (2011), Seite 224.

<sup>111</sup> Vgl. LK-Hilgendorf (2010), vor § 185, Rn. 33; Cakir-Ceylan (2011), Seite 224.

<sup>112</sup> Vgl. Faruk Erem (1958), Seite 3, zit. nach: Erbil (2008), S. 125.

<sup>113</sup> Vgl. Schiffauer (1983), Seite 58, 70; Kaya (2001), Seite 12; Schirrmacher (2009), Seite 13.

<sup>114</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 4.

<sup>115</sup> Vgl. Speitkamp (2010), Seite 18; Cakir-Ceylan (2011), Seite 225.

<sup>116</sup> Vgl. Speitkamp (2010), Seite 18, 20.

heit und Zurückhaltung verbunden.<sup>117</sup> Die Ehre des Mannes und damit zusammenhängend die der gesamten Familie, basiert also auf der Keuschheit der Frau vor der Ehe und ihrer Treue in der Ehe.<sup>118</sup> Auf das zu einer Ehrverletzung möglicherweise führende Verhalten wird noch einmal ausführlicher unter *Kapitel A.3.2.2* eingegangen.

Eine Person muss und kann sich »namus«, anders als »seref« oder »onur«, nicht durch bestimmte Handlungen oder ein bestimmtes Verhalten verdienen, sondern besitzt diese Form der Ehre von Natur aus und hat sie zwingend zu verteidigen. Es besteht jederzeit die Gefahr, die Ehre auf Grund von eigenen, gegen die Tradition verstoßenden Handlungen, insbesondere sexuell untersagten Handlungen oder durch solche der weiblichen Familienangehörigen, zu verlieren.<sup>119</sup> Frauen müssen sich keusch und sexuell zurückhaltend verhalten, um »namus« zu bewahren. Bei einem Mann kommt »namus« durch die Verteidigung der sexuellen Reinheit seiner Frau bzw. der weiblichen Familienmitglieder zum Ausdruck.<sup>120</sup> Mit dem Begriff »namus« wird beispielsweise ein Mann bezeichnet, der durch die Öffentlichkeit Achtung erfährt und in der Gesellschaft angesehen ist, da er sich den geltenden Regeln und Traditionen der Gesellschaft entsprechend verhält sowie diese an seine Familienmitglieder weiter gibt und auf deren Einhaltung achtet.<sup>121</sup>

Im Gegensatz zu den anderen beiden Ehrformen hat »namus« einen absoluten Wert, d.h. eine Person besitzt »namus« oder nicht. Abstufungen sind bei diesem Ehrbegriff nicht möglich.<sup>122</sup> Durch den Verlust der Ehre gilt eine Person als »namussuz« (ehelos).<sup>123</sup> Dies führt zumindest zu einem Ansehensverlust in der Gesellschaft und kann im Extremfall bis hin zum Suizid oder gar zur Tötung des »Ehlosen« reichen.<sup>124</sup>

---

<sup>117</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2005), Seite 5; Luopajaervi (2003), Seite 10.

<sup>118</sup> Vgl. Ates (2005), Seite 3; Bundeskriminalamt (2005), Seite 5.; Schiffauer (1983), Seite 56, Fn. 1; Kizilhan (2011), Seite 89.

<sup>119</sup> Vgl. Pohlreich (2009), Seite 27; Baumeister (2007), Seite 48; Schiffauer (1983), Seite 70.

<sup>120</sup> Vgl. Kiygi (1997), S. 572, zit. nach: Cakir-Ceylan (2010), Seite 427.

<sup>121</sup> Schiffauer (1983), Seite 58, 70.

<sup>122</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 5.

<sup>123</sup> Schiffauer (1983), Seite 31.

<sup>124</sup> Vgl. Cakir-Ceylan (2011), Seite 5.